



**LANDGERICHT PADERBORN**

**BESCHLUSS**

5 T 118/06 LG Paderborn

13 M 451/05 Amtsgericht Paderborn

In der Zwangsvollstreckungssache

der „

Gläubigerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

g e g e n

Schuldnerin,

Drittschuldnerin:

Sparkasse

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn  
auf die Beschwerde der Drittschuldnerin vom 21. März 2006  
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 17.03.2006  
durch die Richterin als Einzelrichterin

am 30. März 2006 b e s c h l o s s e n :

**Die Beschwerde wird kostenpflichtig zurückgewiesen.**

**Der Beschwerdewert wird auf bis zu 300,- € festgesetzt.**

**Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

Gründe:

I.

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 14.02.2005 [REDACTED] – hat das Amtsgericht Paderborn auf Antrag der Gläubigerin Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin auf Auszahlung der gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Guthaben auf dem bei der Drittschuldnerin bestehenden Konto mit der Nummer [REDACTED] gepfändet und den Gläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Unter dem 09.03.2006 hat die Schuldnerin gem. § 850 k ZPO beantragt, die auf Grund des vorbezeichneten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgte Kontenpfändung hinsichtlich des auf dem Konto eingegangenen Kindergeldes der Familienkasse Detmold in Höhe des monatlichen pfandfreien Betrages aufzuheben.

Unter dem 06.03.2006 war auf dem vorbezeichneten Konto eine Gutschrift von Kindergeld der Familienkasse Detmold in Höhe von 308,00 € verbucht worden. In gleicher Höhe erfolgen monatliche Überweisungen an die Schuldnerin auf das Konto bei der Drittschuldnerin.

Die Drittschuldnerin verweigert die Auszahlung des Kindergeldes.

Mit Beschluss vom 17.03.2006 hat das Amtsgericht Paderborn – Rechtspfleger – den Antrag der Schuldnerin auf Freigabe des Kindergeldes nach § 850 k ZPO zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass auch bei einer Auszahlung von Kindergeld auf Grundlage des X. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes (EStG)

die Pfändungsschutzvorschrift des § 55 SGB Anwendung finde. Das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995, mit welchem das Existenzminimum eines Kindes nunmehr durch den Kinderfreibetrag oder durch Kindergeld steuerlich festgesetzt worden sei, habe nicht zum Ziel gehabt, eine Pfändbarkeit des Kindergeldes zu schaffen. Vielmehr sollte hierdurch sichergestellt werden, dass das Kindergeld der Förderung der Familie diene. Auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes handele es sich bei der Zahlung von Kindergeld immer um eine Sozialleistung. Bei konsequenter Weiterführung dieses Gedankens sei Folge, dass es immer auch zu einer Anwendung des § 55 SGB kommen müsse. Da nach Auffassung des Gerichts daher § 55 SGB Anwendung fände, fehle es an dem auf Vollstreckungsschutz nach § 850 k ZPO gerichteten Antrag nötigem Rechtsschutzbedürfnis.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Drittschuldnerin vom 21.03.2006, welche am 22.03.2006 bei Gericht eingegangen ist. Sie wendet ein, für sie sei die Begründung des Amtsgerichtes nicht ausreichend, um Kindergeld generell ohne entsprechende Freistellung nach Antrag durch die Schuldner auszusahlen. Seit 1996 werden Kindergeldzahlungen auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes und nicht des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt. Die Pfändung des Anspruchs aufs Kindergeld richte sich nach § 76 EStG sowie § 54 SGB I, wonach im Ergebnis das Geld lediglich an der Quelle und nicht nach Verbuchung auf einem Girokonto geschützt sei. Damit verbleibe dem Schuldner nur die Möglichkeit, einen Schutzantrag gem. § 850 k ZPO zu stellen. Sofern es der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, Kindergeld weiterhin als Sozialleistung zu qualifizieren und Pfändungsschutz zu gewährleisten, fehle es derzeit noch an der erforderlichen klarstellenden gesetzlichen Regelung dazu.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 22.03.2006, nicht abgeholfen und diese der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist in der Sache nicht begründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht den Antrag der Schuldnerin nach § 850 k ZPO mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückgewiesen. Denn bei dem auf dem Konto der Schuldnerin regelmäßig eingehenden Kindergeldes durch die Familienkasse Detmold handelt es sich um eine Sozialleistung. Diese wird durch die Vorschrift des § 55 Abs. 1 SGB ausreichend geschützt.

Entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 12. Auflage, Rdnr. 153 S) ist für das auf ein Konto des Schuldners bei einem Geldinstitut überwiesene Kindergeld § 55 Abs. 1 SGB 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn die Kindergeldzahlung auf den § 62 ff. EStG beruht. Denn auch das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetz gewährte Kindergeld dient der Sicherung des Existenzminimum des Kindes. Es unterscheidet sich insoweit nicht von dem in besonderen Fällen nach wie vor nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährten Kindergeldes, welches unzweifelhaft eine Sozialleistung im Sinne des § 55 Abs. 1 SGB 1 darstellt.

Bereits das Amtsgericht hat dargelegt, dass Kindergeld entweder durch die zuständige Kindergeldkasse auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder auf Grund des X. Abschnittes des Einkommensteuergesetzes (EStG) gezahlt werde. § 68 SGB 1 Nr. 9 bestimme, dass das BKGG als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches gelte. Damit unterfällt eine Zahlung von Kindergeld durch das Arbeitsamt unzweifelhaft den Sozialleistungen. Als laufende Geldleistung, die der Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist, kann Kindergeld so gem. § 53 Abs. 3 SGB I grundsätzlich wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Die Vorschrift des § 53 Abs. 3 SGB I betrifft jedoch nur die Pfändbarkeit bei der auszahlenden Stelle direkt, d.h. der zuständigen Familienkasse. Im Falle der Pfändung eines Auszahlungsanspruches bei einem Kreditinstitut, wie der Drittschuldnerin, greift sodann die Schutzvorschrift des § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB 1. Danach ist die Forderung, welche durch die Gutschrift in Form einer Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut entsteht, für die Dauer von 7 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Etwas anderes kann auch nicht für den Fall gelten, dass Kindergeld auf Grundlage des Einkommensteuergesetzes gezahlt worden ist. Zwar ist der X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes nicht durch § 68 SGB 1 als besonderer Teil in das Sozialgesetzbuch eingezogen, doch führt dies nicht zu einer Pfändbarkeit des Kindergeldes. Im Einkommensteuergesetz fehlt es an einer der Vorschrift des § 55 Abs. 1 SGB 1

vergleichbarer Schutzvorschrift. § 76 EStG regelt lediglich die eingeschränkte Pfändbarkeit bei der auszahlenden Stelle und bestimmt insoweit, dass der Anspruch auf Kindergeld dort nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes gepfändet werden kann. Aus der Existenz des § 76 EStG und der hierin begründeten Einschränkung folgt aber gleichzeitig, dass der Gesetzgeber auch nach Einführung des Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (Bundesgesetzblatt S. 1250) dem Kindergeld einen besonderen Schutz zukommen lassen wollte. Allein der Umstand, dass das Kindergeld nunmehr auf Grundlage des Einkommensteuergesetzes und nicht mehr des Sozialgesetzbuches geleistet wird berührt nicht die Natur des Kindergeldes als Sozialleistung. Insofern hat das Amtsgericht bereits zutreffend auf die Entscheidung des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.04.2003 (Az.: 1 BVL 1/01) verwiesen:

*„Das Kindergeld ist nach dem Willen des Gesetzgebers gem. § 31 Satz 2 EStG steuerlicher Ausgleich und familienfördernde Sozialleistung. Dabei ist weder gesetzlich bestimmt noch nach festen Beträgen bestimmbar, welcher Anteil des Kindergeldes auf die steuerliche Entlastung entfällt und welcher staatliche Förderleistung ist.“*

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber mit der Einführung des Jahressteuergesetz 1996 dem Kindergeld habe seinen Charakter als Sozialleistung absprechen wollen und gleichzeitig mit § 76 EStG eine dem § 53 SGB 1 weitergehende Schutzvorschrift geschaffen hat. Während bei Auszahlung von Kindergeld durch das Arbeitsamt dieses bei der auszahlenden Stelle gem. § 53 Abs. 3 SGB 1 grundsätzlich wie Arbeitseinkommen gepfändet werden kann, schränkt § 76 EStG die Pfändung von Kindergeld, welches auf Grundlage des Einkommensteuergesetzes durch die Familienkasse geleistet wird, Pfändung bei der auszahlenden Stelle sogar soweit ein, dass diese nur auf gesetzliche Unterhaltsansprüche beschränkt wird. Damit geht der Pfändungsschutz bei der Zahlung von Kindergeld auf Grundlage des Einkommensteuergesetzes sogar weiter. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar und inkonsequent anzunehmen, dass ab dem Moment, wo die Pfändung des Kindergeldes nach EStG bei einem Kreditinstitut erfolgt, dieses gänzlich ungeschützt sein soll.

Der Empfänger einer Kindergeldüberweisung auf Grundlage des SGB hat die Möglichkeit, auf dieses innerhalb von 7 Tagen komplett Zugriff zu nehmen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB 1). Würde man einer Kindergeldüberweisung auf Grundlage des EStG den Charakter einer Sozialleistung absprechen, hätte dies zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt einer Pfändung bei einem Kreditinstitut dieses nur noch wie Arbeitseinkommen geschützt wäre. Der arbeitslose Empfänger würde dadurch gegenüber dem in einem Arbeitsverhältnis stehenden Schuldner in unzulässiger Weise privilegiert. Schon aus der Natur der Sache folgt, dass der Charakter einer Kindergeldzahlung sich nicht dadurch zu verändern vermag, ob dieses auf Grundlage des Sozialgesetzbuches oder des Einkommensteuergesetzes geleistet wird. Denn in beiden Fällen handelt es sich auch immer um eine familienfördernde Sozialleistung, wie das Verfassungsgericht hervorgehoben hat. Auch insofern hat das Amtsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass derjenige Teil des Kindergeldes, der die Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) übersteigt, eine echte Familienförderung und damit eine echte Sozialleistung ist. Welcher Teil des geleisteten Kindergeldes jedoch eine sogenannte echte oder unechte Sozialleistung darstellt, kann durch das Vollstreckungsgericht im Rahmen des § 850 k ZPO nicht beurteilt werden. Nur durch die entsprechende Anwendung des § 55 SGB 1 auch auf die Kindergeldauszahlung nach EStG kann sichergestellt werden, dass die Kindergeldzahlung, wie bisher, den Leistungsberechtigten uneingeschränkt zu Gute kommen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bewusst auf einen den in §§ 55 SGB 1 entsprechenden Schutz der auf ein Konto des Schuldners überwiesenen Kindergeldzahlungen verzichtet hätte. Aus der Gesetzgebung ist ein solcher Wille des Gesetzgebers nicht zu entnehmen. Vielmehr heißt es in der Begründung zu § 76 EStG (BT-Drucksache 13/1558, 162) es solle durch § 76 EStG sichergestellt werden, dass Kindergeld wie bisher nur eingeschränkt pfändbar sei. Hieraus ergibt sich deutlich, dass auch nach dem Willen des Gesetzgebers dem nach dem Einkommenssteuergesetz zu wertenden Kindergeld kein geringerer Pfändungsschutz zukommen solle, als dem nach dem Bundeskindergeldgesetz ausgezahlten Kindergeldes.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes aus § 3 ZPO.

